S 20 RJ 286/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 RJ 286/01
Datum	05.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1. Die Klage wird abgewiesen
2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Zahlung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der 1941 geborene KlÃ¤ger bezieht seit Dezember 1977 eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit von der Beklagten.

Mit Schreiben vom 8.11.2000 informierte die Beklagte den KlÃ¤ger Ã¼ber die ab 1.1.2001 geltenden Hinzuverdienstgrenzen und wies ihn u.a. auf seine Mitteilungspflichten hinsichtlich eines Einkommens aus einer BeschÃ¤ftigung hin.

Nachdem der KlÃ¤ger die Beklagte Ã¼ber seine EinkÃ¼nfte aus BeschÃ¤ftigung informiert hatte, teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 21.12.2000 mit, ab 1.1.2001 werde seine Rente nicht mehr ausgezahlt, weil die Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten sei. Die bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt geschaffene Regelung Ã¼ber Hinzuverdienstgrenzen trete nunmehr fÃ¼r

Versicherte, deren Rente vor dem 1.1.1996 begonnen habe, in Kraft.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 4.1.2001 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6.3.2001 zurÃ¼ck.

Mit der am 12.3.2001 erhobenen Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Er ficht die von der Beklagten vorgenommene Gesetzesanwendung nicht an, hÃ¤lt aber die Regelung Ã¼ber die Geltung der Hinzuverdienstgrenzen auch fÃ¼r Versicherte, die bereits seit vor dem 1.1.1996 eine Rente beziehen, fÃ¼r verfassungswidrig. Sie verstoÃe gegen die Eigentumsgarantie und das Sozialstaatsprinzip.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 21.12.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6.3.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung bezieht sie sich auf den Akteninhalt und die AusfÃ¼hrungen in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte der Kammer und die in der Sitzungsniederschrift vom 5.2.2002 genannten Unterlagen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die Zahlung der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der Bescheid der Beklagten entspricht der nunmehr in Â§ 96 a Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) festgelegten Regelung, dass eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht geleistet wird, wenn die Hinzuverdienstgrenzen Ã¼berschritten sind. DarÃ¼ber besteht zwischen den Beteiligten auch Einigkeit.

Diese Regelung verstÃ¶Ãt nicht gegen hÃ¶herrangiges Recht.

Die vom Gesetzgeber getroffene Regelung Ã¼ber die Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit auch fÃ¼r Versicherte, die bereits vor dem 1.1.1996 eine Rente bezogen haben (Bestandsrentner), verstÃ¶Ãt nicht gegen die Eigentumsgarantie des Artikel 14 Grundgesetz (GG).

GrundsÃ¤tzlich gehÃ¶ren Renten und Rentenanwartschaften als auf eigener Leistung beruhende vermÃ¶genswerte subjektive Rechte Ã¶ffentlich-rechtlicher Natur zu den von Artikel 14 GG geschÃ¼tzten Positionen. Die Reichweite der durch Artikel 14 GG geschÃ¼tzten Positionen ist dabei nicht vorgesetzlich fest definiert. Der Inhalt der als Eigentum geschÃ¼tzten Rechtspositionen ergibt sich vielmehr aus den Gesetzen, wird also vom Gesetzgeber bestimmt (Inhalt- und Schrankenbestimmung). FÃ¼r zukÃ¼nftige Rechtspositionen resultiert daher aus neuen gesetzlichen Regelungen schon keine BeeintrÃ¤chtigung. FÃ¼r bereits bestehende Rechtspositionen â wie hier der Anspruch der Bestandsrentner â wird dagegen in die geschÃ¼tzte Rechtsposition eingegriffen. Ein solcher Eingriff durch den Gesetzgeber ist aber so lange unproblematisch wie er die Grenzen der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit wahrt. (vgl. Jarass / Pieroth, Grundgesetz fÃ¼r die Bundesrepublik Deutschland, 5. Auflage 2000, Artikel 14 GG Rn. 11f., 18, 26 ff.). Dabei steht ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zur VerfÃ¼gung. Gegebenenfalls sind angemessene Ãbergangsregelungen zu schaffen. Verfassungswidrigkeit besteht nur, wenn bei einer GesamtabwÃ¤gung der Schwere des Eingriffs und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden GrÃ¼nde unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde die Grenze der Zumutbarkeit Ã¼berschritten ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 78, 249, 285). Diese Grenze ist mit den genannten Regelungen nicht Ã¼berschritten worden.

Die neu eingefÃ¼hrte Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit trÃ¤gt einem legitimen gesetzgeberischen Ziel, nÃ¤mlich der Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung. Zugleich wird die Lohnersatzfunktion von Renten gestÃ¤rkt (vgl. auch Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2001, Az. L 8 RA 46/01). Die damit verbundene Belastung fÃ¼r den Grundrechtsinhaber hat der Gesetzgeber in nicht zu beanstandender Weise gestuft, indem er die HÃ¶he des Betrages, um die sich die Rentenzahlung verringert, von der HÃ¶he des jeweils erzielten Einkommens abhÃ¤ngig gemacht hat. Das Rentenstammrecht hat er unberÃ¼hrt gelassen. Es fÃ¼hrt zu einem vollen Zahlungsanspruch, sobald kein Einkommen mehr erzielt wird. Mit Â§ 313 Absatz 7 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung hat der Gesetzgeber auch eine Ãbergangsregelung geschaffen, die dem Vertrauensschutz der Versicherten Rechnung getragen hat. Versicherten, deren Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bereits vor dem 1.1.1996 begonnen hatte, sind dadurch bis zum 31.12.2000 von der Geltung der Hinzuverdienstgrenzen ausgenommen worden. Damit ist ihnen seit Inkrafttreten der Neuregelung Ã¼ber Hinzuverdienstgrenzen eine mehrjÃ¤hrige Frist eingerÃ¤umt worden, sich auf die neue gesetzliche Regelung einzustellen und entsprechende Dispositionen zu treffen.

Die streitbefangenen Regelungen verstoÃen auch nicht, wie der KlÃ¤ger meint, gegen das Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 GG. Aus dem Sozialstaatsprinzip lassen sich selbstÃ¤ndige subjektive Rechte nicht ableiten. Es kann aber im Zusammenwirken mit den Grundrechten, hier Artikel 14 GG, von Belang sein. Adressat des Sozialstaatsprinzips ist nÃ¤mlich der Gesetzgeber. Er hat das Sozialstaatsprinzip bei der Schaffung von Normen zu beachten. Ihm ist aber der Abbau von Sozialleistungen auch in erheblichem Umfang nicht genommen, wobei er allerdings auch hier die Grenzen des Vertrauensschutzes, wie sie aus Artikel 14 GG

und dem Rechtsstaatsprinzip folgen, zu beachten hat. (vgl. Jarass / Pieroth, aaO., Artikel 20 Rn 103, 109, 114). Diese Grenzen sind nach den obigen AusfÃ¼hrungen eingehalten worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024